

Brüssel, den 23. September 2025
(OR. en, bg)

**Interinstitutionelles Dossier:
2023/0008(COD)**

**12843/25
ADD 1**

**CODEC 1264
SOC 611
STATIS 64**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über europäische Bevölkerungs- und Wohnungsstatistiken, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 862/2007 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 763/2008 und (EU) Nr. 1260/2013 (**erste Lesung**)

- Annahme des Standpunkts des Rates in erster Lesung und der Begründung des Rates
- = Erklärungen

Erklärung Bulgariens

Die Republik Bulgarien unterstützt den Mehrwert der Verordnung über europäische Bevölkerungs- und Wohnungsstatistiken für die Einrichtung eines gemeinsamen Rechtsrahmens für die Entwicklung, Erstellung und Verbreitung von europäischen Bevölkerungs- und Wohnungsstatistiken sowie für die Modernisierung von Sozialstatistiken, um die EU-Politik in Bezug auf den demografischen Wandel, den sozialen Zusammenhalt und die nachhaltige Entwicklung besser zu unterstützen.

Die Republik Bulgarien misst der Förderung und dem Schutz der Grundrechte große Bedeutung bei, und die Gleichstellung von Frauen und Männern spielt diesbezüglich eine wichtige Rolle. Wir sind und bleiben den in den Verträgen verankerten Grundsätzen und Werten der Europäischen Union verpflichtet.

In diesem Zusammenhang weist Bulgarien auf die Entscheidung des Verfassungsgerichts der Republik Bulgarien aus dem Jahr 2018, wonach das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt („Übereinkommen von Istanbul“) rechtliche Konzepte im Zusammenhang mit dem Begriff des Geschlechts fördert, die mit den Hauptgrundsätzen der Verfassung der Republik Bulgarien unvereinbar sind.

Im Jahr 2021 hat das Verfassungsgericht weiter präzisiert, dass der in der Verfassung verwendete Begriff „Geschlecht“ (sex) im Rahmen der nationalen Rechtsordnung lediglich im biologischen Sinn (Männer und Frauen) verstanden werden sollte. Gemäß diesen Entscheidungen erklärt die Republik Bulgarien, dass sie Konzepte, mit denen zwischen dem „Geschlecht“ (sex) als biologischer Kategorie (Männer und Frauen) und dem „Geschlecht“ (gender) als sozialer Kategorie unterschieden werden soll, nicht akzeptieren kann und dass sie die Verwendung des Begriffs „Geschlecht“ (gender) in der Verordnung ausschließlich in seiner biologischen Bedeutung auslegen wird.

Im Kontext der Verordnung wird Bulgarien als Übersetzung des Begriffs „gender“ ins Bulgarische nur den Begriff „пол“ (sex) akzeptieren.

Erklärung Tschechiens

Die Tschechische Republik unterstützt die allgemeinen Grundsätze des Rahmens für europäische Bevölkerungsstatistiken und begrüßt eine Reihe von Aspekten des Kompromisstextes. Die Geschwindigkeit des Abschlusses des Verhandlungsprozesses hat sich jedoch negativ ausgewirkt.

Die Tschechische Republik ist nach wie vor davon überzeugt, dass der vorgeschlagene Wortlaut der Artikel 3, 5 und 11 für deren künftige Umsetzung in der statistischen Praxis problematisch ist.

Das Hauptanliegen der Tschechischen Republik ist die Anwendung der Definition von Bevölkerung und die Modellierung des nicht gemeldeten Teils der Bevölkerung ohne zuverlässige Datenquellen. Es ist von größter Bedeutung, Verwaltungsdatenquellen mit Schwerpunkt auf Melderegistern zu nutzen, um zeitnahe Statistiken im Einklang mit den Qualitätsstandards für die europäischen amtlichen Statistiken zu erstellen. Die engen Fristen zur Bereitstellung von Daten, die im Anhang dieser Verordnung festgelegt sind, können nur erreicht werden, wenn die Daten auf soliden und umfassenden Verwaltungsdatenquellen beruhen.

Die Tschechische Republik ist der Auffassung, dass die Garantie, mit der der Anwendungsbereich dieser Verordnung eingeschränkt und ihr Verhältnis zur Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für europäische Statistiken über Personen und Haushalte auf der Grundlage von Einzeldaten aus Stichprobenerhebungen festgelegt wird, im endgültigen Kompromisstext nur in Bezug auf den bestehenden Inhalt der im Rahmen der vorliegenden Verordnung erhobenen Daten und nicht generell in Bezug auf Daten, die auf der Grundlage von Stichproben von Personen und Haushalten erhoben werden, formuliert wird. Dies kann dazu führen, dass der Aufwand für die Mitgliedstaaten und die Auskunftgebenden sich in Zukunft erhöht.

In Bezug auf die Ad-hoc-Datenerhebungen nach Artikel 5 ist die Tschechische Republik der Ansicht, dass diese keine außergewöhnliche Belastung für die Mitgliedstaaten darstellen und sich nur auf die Nutzung bestehender Verwaltungsdatenquellen konzentrieren werden.

Die Tschechische Republik kann den endgültigen Kompromisstext unterstützen, allerdings mit den oben genannten Vorbehalten.

Erklärung Ungarns

Ungarn erkennt die Gleichstellung von Männern und Frauen im Einklang mit dem ungarischen Grundgesetz, dem Primärrecht und den Grundsätzen und Werten der Europäischen Union sowie den völkerrechtlichen Verpflichtungen und Grundsätzen an und fördert sie. Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist als ein Grundwert in den Verträgen der Europäischen Union verankert. Im Einklang mit diesen Verträgen und seinen nationalen Rechtsvorschriften versteht Ungarn in dem *Entwurf einer Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische Bevölkerungs- und Wohnungsstatistiken, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 862/2007 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 763/2008 und (EU) Nr. 1260/2013* den Begriff „Geschlecht“ (gender) als Bezugnahme auf das biologische Geschlecht (sex) und legt den Begriff „Gleichstellung der Geschlechter“ (gender equality) dahingehend aus, dass Frauen und Männern die gleichen Chancen und Möglichkeiten geboten werden.